

## Siebtes Besoldungsänderungsgesetz

### Anhebung der gesetzlichen Obergrenzen reicht künftig nicht aus

Durch das Siebte Besoldungsänderungsgesetz werden die besoldungsrechtlichen Obergrenzen für Beförderungsämter unter teilweiser Anhebung vereinheitlicht, indem die im Bundesbesoldungsgesetz geregelten allgemeinen Obergrenzen auf dem Niveau der Bundesoberbehörden angeglichen werden und die besonderen Obergrenzen der Bundesobergrenzenverordnung wegfallen. Der BDZ fordert, dass hierdurch entstehende Spielräume genutzt und nun zeitnah die erforderlichen Planstellen zur Verfügung gestellt werden, um die angehobenen Obergrenzen in Beförderungen umsetzen zu können. Die angehobenen allgemeinen Obergrenzen reichen jedoch für die beim Zoll erforderlichen Beförderungen bei weitem nicht aus. Der BDZ fordert daher die Zurverfügungstellung von Planstellen bei Überschreitung der allgemeinen Obergrenzen.

Das neu gefasste Bundesbesoldungsgesetz sieht eine Anhebung der allgemeinen Obergrenzen im mittleren, gehobenen und höheren Dienst vor. Im mittleren Dienst werden die allgemeinen Obergrenzen auf 40 Prozent für die Besoldungsgruppen A 8 und A 9 angehoben. Im gehobenen Dienst erfolgt eine Anhebung auf 40 Prozent für die Besoldungsgruppe A 12 und 30 Prozent für die Besoldungsgruppe A 13. Im höheren Dienst wird für die Besoldungsgruppen A12, A16 und B2 eine gemeinsame allgemeine Obergrenze von 50 Prozent festgesetzt, wobei die Besoldungsgruppen A16 und B2 zusammen 15 Prozent nicht übersteigen dürfen.

Künftig sollen grundsätzlich diese allgemeinen Obergrenzen Anwendung finden. Die Bundesobergrenzenverordnung mit abweichenden Obergrenzen für einzelne Bereiche entfällt. Stattdessen sieht das Besoldungsrecht nun vor, dass die im jeweiligen Haushaltsplan ausgewiesenen Beförderungsämter die allgemeinen Obergrenzen überschreiten können, soweit dies wegen der mit den Aufgaben der Behörde verbundenen Anforderungen erforderlich ist und im öffentlichen Interesse liegt.

Der BDZ hatte im Jahr 2014 bereits durchgesetzt, dass – abweichend von den allgemeinen Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes – die Bewertungsobergrenzen im mittleren Zolldienst von A 9m und A 9m+Z von 37,5 auf 40 Prozent angehoben wurden und diese erhöhte Quote praktisch ausgeschöpft wurde.

Durch die Neufassung der allgemeinen Obergrenzen im Bundesbesoldungsgesetz entstehen nun weitere Spielräume. Der BDZ setzt sich laufbahnübergreifend dafür ein, dass die allgemeinen Obergrenzen ausgenutzt werden, indem

diese mit entsprechenden Planstellen im Haushalt unterlegt werden.

Trotz der teilweisen Anhebung bilden die allgemeinen Obergrenzen aus Sicht des BDZ noch keine ausreichende Grundlage für die in der Zollverwaltung erforderlichen Beförderungen. Der BDZ fordert daher eine Überschreitung der allgemeinen Obergrenzen in Bereichen des Zolls, in denen besondere Anforderungen die Zurverfügungstellung von Planstellen bei Überschreitung der Obergrenzen erforderlich machen. Beim Zoll mit seinen Aufgaben als Einnahme- und Sicherheitsverwaltung, die von erheblichem öffentlichem Interesse sind, sind solche besonderen Anforderungen gegeben.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Generalzolldirektion wird BDZ-Bundesvorsitzender Dieter Dewes diese Forderungen nach weiteren Planstellen über die allgemeinen Obergrenzen hinaus im politischen Raum geltend machen. Gespräche hierzu sind bereits auf Staatssekretärebene vereinbart worden.

Beförderungen unter Anhebung beziehungsweise Überschreitung von Obergrenzen lösen allein jedoch noch nicht das weiterhin bestehende Problem nicht ausreichender beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten beim Zoll. Daher verfolgt der BDZ weiter sein Konzept der Laufbahnerneuerung, mit dem für die Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung bessere berufliche Entwicklungsperspektiven über die bisherigen Beförderungsmöglichkeiten hinaus geschaffen werden sollen.